

Anlage 16 - Vorderseite

Zutreffendes bitte ankreuzen

Hinweis für den Erklärenden:
Bitte nur die grauen Felder ausfüllen

**BEURKUNDUNG (BEGLAUBIGUNG) DER ERKLÄRUNG ÜBER
DIE WIEDERANNAHME EINES FRÜHEREN NAMENS**

Aufgenommen (<i>Behörde und Tag</i>)		
Leiter der Amtshandlung und anwesende Beteiligte		
Gegenstand der Verhandlung (Erklärung): Wiederannahme eines früheren Familiennamens <i>(Familiename zum Zeitpunkt der Erklärung; früherer Familiename, soweit er für die Wiederannahme von Bedeutung ist; Vorname; Wohnanschrift; Staatsangehörigkeit, Nachweis und Evidenzgemeinde),</i>		
Eheschließung (<i>Tag, Ort und Eintragung</i>)		
Auflösung der Ehe:		
<input type="checkbox"/> durch Scheidung / Aufhebung (Gericht, GZ und Tag der Rechtskraft)		
<input type="checkbox"/> gerichtliche Anerkennung der ausländischen eheaufhebenden Entscheidung (Gericht, GZ und Tag der Entscheidung)		
<input type="checkbox"/> durch Tod (<i>Tag und Eintragung</i>)		
<input type="checkbox"/> Ich erkläre nach § 93a ABGB, den früheren Familiennamen		
		wieder anzunehmen.
Dieser Name ist der		
<input type="checkbox"/> frühere Familiename		
<input type="checkbox"/> Familiename aus einer durch Tod aufgelösten Ehe		
<input type="checkbox"/> Familiename aus einer durch Scheidung / Aufhebung aufgelösten Ehe, aus der Nachkommenschaft vorhanden ist.		
(Standesbeamter)		(Unterschrift des/der Erklärenden)
Die eigenhändige Unterschrift des/der Erklärenden (<i>Familiename und Vornamen</i>)		
		wird hiermit beglaubigt.
(Ort und Tag der Beglaubigung)	(Personenstandsbehörde)	(Standesbeamter)

Anlage 16 - Rückseite

Nach § 93a ABGB kann eine Person, deren Ehe durch Tod oder Scheidung/Aufhebung aufgelöst ist, einen früheren Familiennamen wieder annehmen. Angenommen kann jeder zu Recht geführte frühere Familienname werden. Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus geschiedener oder aufgehobener Ehe abgeleitet wird, darf nur wieder angenommen werden, wenn aus dieser früheren Ehe Nachkommenschaft vorhanden ist. Alle Erklärungen sind in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde gegenüber dem zuständigen Standesbeamten abzugeben. Zuständig zur Entgegennahme ist der Standesbeamte, der das Ehebuch führt; falls die Ehe im Ausland geschlossen wurde und die Erklärung einer Entgegennahme durch den österreichischen Standesbeamten bedarf, der Standesbeamte des Standesamtes Wien. Zur Beurkundung (Beglaubigung) der Erklärung ist jeder Standesbeamte berechtigt. Die angeführten Erklärungen können gemäß § 13 IPR-Gesetz nur dann wirksam abgegeben werden, wenn das Personalstatut (§ 9, gegebenenfalls auch § 5) des Namensträgers das österreichische Recht ist.

Aktenvermerk

Vorgelegt wurden:

Staatsbürgerschaftsnachweis des Antragstellers, dessen Ehe aufgelöst ist und der den früheren Familiennamen wieder annehmen will

Heiratsurkunde der letzten Eheschließung

Urteil über die Scheidung oder Aufhebung dieser Ehe, gegebenenfalls auch gerichtliche Entscheidung über die Anerkennung der ausländischen eheauflösenden Entscheidung (Original oder beglaubigte Abschrift) bzw. Sterbeurkunde des Ehegatten.

Heiratsurkunde der Ehe, durch deren Eingehung der wieder anzunehmende Name erworben wurde (nur bei Wiederannahme eines früheren Ehenamens)

Urteil über die Scheidung oder Aufhebung der Ehe, gegebenenfalls auch gerichtliche Entscheidung über die Anerkennung der ausländischen eheauflösenden Entscheidung (Original oder beglaubigte Abschrift) bzw. Sterbeurkunde des Ehegatten.

Nachweis, dass lebende Nachkommenschaft aus dieser Ehe vorhanden ist (z.B. Abschrift neueren Datums aus dem Geburtenbuch des Nachkommens oder Meldebestätigung).

Bescheid über eine behördliche Namensänderung

(Datum)_____
(Standesbeamter)**Erledigungsvermerk**

- Vermerk im Ehebuch
- Eintragung im Namensverzeichnis
- Ausstellung einer Bestätigung (§ 32 Abs. 2 PStV)
- Ablichtung zum Sammelakt (Zweitbuch)
- Mitteilung an Staatsbürgerschaftsevidenzstelle (§ 18 Abs. 2 Z 2 lit. a PStV)
- Mitteilung an die örtlich zuständige Sicherheitsdirektion, in Wien an die Bundespolizeidirektion Wien (§ 18 Abs. 2 Z 2 lit. b PStV)
- Mitteilung an Militärkommando (§ 18 Abs. 2 Z 2 lit. c PStV)
- Mitteilung an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 18 Abs. 2 Z 2 lit. d PStV)
- Änderungszugriff auf das ZMR (§11 Abs. 1a MeldeG)

(Datum)_____
(Standesbeamter)